

# Stadt Heinsberg –1. Änderung des Bebauungsplanes „Heinsberg – Am Hallenbad“ im vereinfachten Verfahren gem. § 13a BauGB

Abwägungen und Beschlussvorschläge zu den während der Verfahren gemäß § 3 (2) BauGB – Beteiligung der Öffentlichkeit – und § 4 (2) BauGB – Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange – eingegangenen Stellungnahmen.

Stand: 01.10.2020

lfd. Nr.	Öffentlichkeit / Träger öffentl. Belange	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
T1.	Geologischer Dienst NRW	09.07.2020	<p>Zu o. g. Verfahren werden nachfolgende Informationen und Hinweise gegeben:  <u>Erdbebengefährdung</u>            Ergänzend zu den Ausführungen unter dem Punkt 3.3 in den Textlichen Festsetzungen erfolgen vorsorglich folgende zusätzliche Hinweise:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Anwendungsteile von DIN EN 1998, die nicht durch DIN 4149 abgedeckt werden, sind als Stand der Technik zu berücksichtigen. Dies betrifft hier insbesondere DIN EN 1998, Teil 5 „Gründungen, Stützbauwerke und geotechnische Aspekte“.</li> <li>• Auf die Berücksichtigung der Bedeutungskategorien für Bauwerke gemäß DIN 4149:2005 bzw. Bedeutungsklassen der relevanten Teile von DIN EN 1998 und der jeweiligen Bedeutungsbeiwerte wird ausdrücklich hingewiesen. Dies gilt insbesondere z. B. für Schulen etc. und damit auch für eine Kindertagesstätte.</li> </ul> <p><u>Baugrund</u>            Nach den mir vorliegenden Informationen steht im Untergrund der Planfläche ein torfhaltiges Niedermoor an, dass eine extrem hohe Verdichtungsempfindlichkeit aufweist. Es wird empfohlen, den Baugrund objektbezogen zu untersuchen und zu bewerten.</p>	Die entsprechenden Hinweise zur Erdbebengefährdung, zum Baugrund und zum Schutzgut Boden wurden in die Textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan übernommen. Die Hinweise sind bei der konkreten Gebäudeplanung zu berücksichtigen	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.

**B = Bürger**  
**T = Träger öffentlicher Belange**

# 1. Änderung des Bebauungsplanes „Heinsberg – Am Hallenbad“

Ifd. Nr.	Öffentlichkeit / Träger öffentl. Belange	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
			<p><u>Schutzgut Boden</u> Hinweis zur Verwendung von Mutterboden: Nach § 202 BauGB in Verbindung mit DIN 18915 ist bei Errichtung oder Änderung von baulichen Anlagen der Oberboden (Mutterboden) in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung zu schützen. Er ist vorrangig im Plangebiet zu sichern, zur Wiederverwendung zu lagern und später wieder einzubauen.</p>		
T2.	RWE Power AG	22.07.2020	<p>Es wird darauf hingewiesen, dass das gesamte Plangebiet in einem Auegebiet liegt, in dem der natürliche Grundwasserspiegel nahe der Geländeoberfläche ansteht und der Boden humoses Bodenmaterial enthalten kann.</p> <p><u>Humöse Böden</u> sind empfindlich gegen Bodendruck und im Allgemeinen kaum tragfähig. Erfahrungsgemäß wechseln die Bodenschichten auf kurzer Distanz in ihrer Verbreitung und Mächtigkeit, so dass selbst bei einer gleichmäßigen Belastung diese Böden mit unterschiedlichen Setzungen reagieren können. Das gesamte Plangebiet ist daher wegen der Baugrundverhältnisse gem. § 9 Abs. 5 BauGB als Fläche zu kennzeichnen, bei deren Bebauung ggf. besondere bauliche Maßnahmen, insbesondere im Gründungsbereich erforderlich sind.</p> <p>Es wird empfohlen folgende Hinweise in der textlichen Festsetzung aufzunehmen:</p> <p><u>Baugrundverhältnisse</u> Wegen der Bodenverhältnisse im Auegebiet sind bei der Bauwerksgründung ggf. besondere bauliche Maßnahmen, insbesondere im Gründungsbereich, erforderlich. Hier sind die Bauvorschriften des Eurocode 7 "Geotechnik" DIN EN 1997-1 mit nationalem Anhang, die Normblätter der DIN 1054 "Baugrund-</p>	<p>Entsprechende Hinweise zu den Baugrund- und Grundwasserverhältnissen wurden in den Textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan aufgenommen. Der Änderungsbereich wird als Fläche gekennzeichnet, bei deren Bebauung besondere bauliche Maßnahmen, insbesondere im Gründungsbereich erforderlich sind.</p>	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</p>

B = Bürger

T = Träger öffentlicher Belange

1. Änderung des Bebauungsplanes „Heinsberg – Am Hallenbad“

Ifd. Nr.	Öffentlichkeit / Träger öffentl. Belange	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
			<p>Sicherheitsnachweise im Erd- und Grundbau - Ergänzende Regelungen", und der DIN 18 196 "Erd- und Grundbau; Bodenklassifikation für bautechnische Zwecke" mit der Tabelle 4, die organische und organogene Böden als Baugrund ungeeignet einstuft, sowie die Bestimmungen der Bauordnung des Landes Nordrhein-Westfalen zu beachten.</p> <p><u>Grundwasserverhältnisse</u>                      Der natürliche Grundwasserspiegel steht nahe der Geländeoberfläche an. Der Grundwasserstand kann vorübergehend durch künstliche oder natürliche Einflüsse verändert sein. Bei den Abdichtungsmaßnahmen ist ein zukünftiger Wiederanstieg des Grundwassers auf das natürliche Niveau zu berücksichtigen. Hier sind die Vorschriften der DIN 18 195 "Bauwerksabdichtungen" zu beachten. Weitere Informationen über die derzeitigen und zukünftig zu erwartenden Grundwasserverhältnisse kann der Erftverband in Bergheim geben. (www.erftverband.de)</p>		
T3.	LVR – Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland	27.07.2020	<p>Auf der Basis der derzeit für das Plangebiet verfügbaren Unterlagen sind keine Konflikte zwischen der Planung und den öffentlichen Interessen des Bodendenkmalsschutzes zu erkennen. Zu beachten ist dabei jedoch, dass Untersuchungen zum Ist-Bestand an Bodendenkmälern in dieser Fläche nicht durchgeführt wurden, von daher ist diesbezüglich nur eine Prognose möglich.</p> <p>Ich verweise daher auf die Bestimmungen der §§ 15, 16 DSchG NW (Meldepflicht und Veränderungsverbot bei der Entdeckung von Bodendenkmälern) und bitte Sie, folgenden Hinweis in die Planungsunterlagen aufzunehmen:</p>	In den textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan werden entsprechende Hinweise zum Bodendenkmalsschutz übernommen.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.

B = Bürger

T = Träger öffentlicher Belange

# 1. Änderung des Bebauungsplanes „Heinsberg – Am Hallenbad“

Ifd. Nr.	Öffentlichkeit / Träger öffentl. Belange	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
			<p>Bei Bodenbewegungen auftretende archäologische Funde und Befunde sind der Gemeinde als Untere Denkmalbehörde oder dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Außenstelle Nideggen, Zehnthofstr. 45, 52385 Nideggen, Tel.: 02425/9039-0, Fax: 02425/9039-199, unverzüglich zu melden. Bodendenkmal und Fundstelle sind zunächst unverändert zu erhalten. Die Weisung des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege für den Fortgang der Arbeiten ist abzuwarten.</p>		
T4.	Bezirksregierung Arnsberg	24.07.2020	<p>Es wird auf die <u>bergbaulichen Verhältnisse</u> hingewiesen:            Das o.g. Planungsgebiet liegt über dem auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld "Heinsberg" im Eigentum des Landes NRW. Aus wirtschaftlichen und geologischen Gründen ist in den Bergwerksfeldern, die im Eigentum des Landes NRW stehen, auch in absehbarer Zukunft nicht mit bergbaulichen Tätigkeiten zu rechnen.            Die <u>Grundwasserabsenkungen</u> werden, bedingt durch den fortschreitenden Betrieb der Braunkohlentagebaue, noch über einen längeren Zeitraum wirksam bleiben. Eine Zunahme der Beeinflussung der Grundwasserstände im Planungsgebiet in den nächsten Jahren ist nach heutigem Kenntnisstand nicht auszuschließen. Ferner ist nach Beendigung der bergbaulichen Sumpfungmaßnahmen ein Grundwasserwiederanstieg zu erwarten.            Die Änderungen der Grundwasserflurabstände sowie die Möglichkeit von Bodenbewegungen sollten bei Planungen und Vorhaben Berücksichtigung finden.            Es wurde empfohlen, diesbezüglich, zu zukünftigen Planungen sowie zu Anpassungs- oder</p>	<p>Der Hinweis zum Bergwerksfeld „Heinsberg“ wird zur Kenntnis genommen.            Die Hinweise zu den Grundwasserabsenkungen und zum späteren Grundwasseranstieg werden in den textlichen Festsetzungen berücksichtigt. Die RWE Power AG wurde beteiligt und die Stellungnahme vom 22.07.2020 ist unter T2 in der Abwägungstabelle ersichtlich. Der Erftverband wurde im Verfahren beteiligt. Bedenken wurden nicht geäußert.</p>	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.

B = Bürger

T = Träger öffentlicher Belange

# 1. Änderung des Bebauungsplanes „Heinsberg – Am Hallenbad“

Ifd. Nr.	Öffentlichkeit / Träger öffentl. Belange	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
			Sicherungsmaßnahmen bezüglich bergbaulicher Einwirkungen eine Anfrage an die RWE Power AG in Köln, sowie für konkrete Grundwasserdaten an den Erftverband in Bergheim zu stellen.		
T5.	Bezirksregierung Düsseldorf  Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD/Luftbilddauswertung)	31.07.2020	Es wird eine <u>Überprüfung</u> der zu überbauenden Fläche <u>auf Kampfmittel</u> im ausgewiesenen Bereich der beigefügten Karte empfohlen. Die Überprüfung erfolgt über das Formular „Antrag auf Kampfmitteluntersuchung“. Sofern es nach 1945 Aufschüttungen gegeben hat, sind diese bis auf das Geländeniveau von 1945 abzuschleifen. Es wird empfohlen, bei Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Verbauarbeiten etc., zusätzlich eine Sicherheitsdetektion durchzuführen.	Ein Hinweis auf mögliche Kampfmittel wird in den Bebauungsplan aufgenommen. Das zuständige Amt für Gebäudewirtschaft der Stadt Heinsberg ist über die Stellungnahme informiert und wird eine Überprüfung der Fläche veranlassen.	Der Stellungnahme wird berücksichtigt.
T6.	Kreis Heinsberg	20.08.2020	Gesamtstellungnahme des Kreises Heinsberg:  Seitens des Immissionsschutzes sowie des Aufgabenträgers für den ÖPNV werden keine Bedenken geäußert. Das Gesundheitsamt, die Untere Bodenschutzbehörde, die Untere Naturschutzbehörde, die Untere Wasserbehörde sowie die Brandschutzdienststelle nehmen wie nachfolgend Stellung: <u>Gesundheitsamt:</u> Aus amtsärztlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen das Bauvorhaben, sofern die Immissionsgrenzwerte der TA-Lärm und TA-Luft eingehalten werden und eine gesundheitliche Beeinträchtigung der umliegenden Bevölkerung auch durch Altlasten des Bodens nicht zu besorgen ist.	Der Nachweis der Einhaltung der Immissionsgrenzwerte und ob eine Beeinträchtigung durch Altlasten vorliegt erfolgt im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.  Die Stellungnahmen des Gesundheitsamtes sowie der Unteren Bodenschutzbehörde werden berücksichtigt.

B = Bürger

T = Träger öffentlicher Belange

1. Änderung des Bebauungsplanes „Heinsberg – Am Hallenbad“

Ifd. Nr.	Öffentlichkeit / Träger öffentl. Belange	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
			<p><u>Untere Bodenschutzbehörde:</u>            Gegen den Bebauungsplan bestehen aus Sicht der unteren Bodenschutzbehörde keine grundsätzlichen Bedenken. Es wird darum gebeten, Folgendes zu beachten:            Die beim Unterbau von Parkplätzen und Gebäuden verwendeten Stoffe können abfallrechtliche Kriterien aufweisen und sind im Falle eines Ausbaus zu beproben und gemäß den Mitteilungen der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA M20) „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen - Technischen Regel Boden vom 05.11.2004 -“ gemäß Tabelle II.1.2-2 „Zuordnungswerte für die Verwertung in bodenähnlichen Anwendungen –Feststoffgehalte im Bodenmaterial“ und Tabelle II.1.2-3 „Zuordnungswerte für die Verwertung in bodenähnlichen Anwendungen - Eluatkonzentrationen im Bodenmaterial“ hinsichtlich des Schadstoffgehaltes zu analysieren. Im Falle einer Entledigung der Materialien ist das Material abfallrechtlich zu deklarieren und mit einer entsprechenden Abfallschlüsselnummer einer geeigneten Entsorgung/Verwertung zuzuführen.            Ferner wird auf den Runderlass des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz – V6 – 9080.11 vom 21. November 2018 „Vorsorgender Gesundheitsschutz für Kinder auf Kinderspielflächen“ (MBI. NRW. 2018 S. 661) verwiesen.</p> <p><u>Untere Naturschutzbehörde:</u>            Gegen das Vorhaben bestehen aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde (UNB) keine grundsätzlichen Bedenken.            Die artenschutzrechtlichen Maßnahmen sind gem. den textlichen Festsetzungen konsequent umzusetzen. Die UNB gibt dabei zu Bedenken, dass zur Feststellung</p>	<p>Die Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde wird berücksichtigt. Die Bäume werden vor deren Fällung mit einer Endoskop-Kamera auf mögliche Höhlungen und potenzielle Fledermausquartiere untersucht. Bei positivem Befund sind die weiteren</p>	<p>Der Stellungnahme wird berücksichtigt.</p>

B = Bürger

T = Träger öffentlicher Belange

# 1. Änderung des Bebauungsplanes „Heinsberg – Am Hallenbad“

Ifd. Nr.	Öffentlichkeit / Träger öffentl. Belange	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
			<p>von Fledermausquartieren eine reine Sichtkontrolle der Bäume vom Boden aus oft nicht ausreichend ist, insbesondere nicht, wenn die Bäume noch belaubt sind. Eine sichere Kontrolle bietet der Einsatz von Endoskopkameras, mit denen potenzielle Höhlungen in Bäumen auf Besatz kontrolliert werden können. Der Grünzug im Klevchen beherbergt nachweislich eine Vielzahl an Fledermäusen, darunter auch Wochenstuben des Kleinabendseglers (Nachweis Sommer 2020). Somit ist das Auftreten weiterer Arten bzw. das Vorhandensein weiterer Quartiere sehr wahrscheinlich. Die dauerhafte Sicherung nachweislicher oder potenzieller Quartierbäume wäre dabei natürlich die optimale Lösung.</p> <p><u>Untere Wasserbehörde:</u> Beseitigung von Niederschlagswasser Angaben zur Entwässerung der Flächen wurden nicht gemacht, so dass der Behörde eine abschließende Aussage hierzu nicht möglich ist.</p> <p><u>Brandschutzdienststelle:</u> Gegen die Planung bestünden seitens der Brandschutzdienststelle keine Bedenken, wenn die in der Stellungnahme aufgeführten Hydrantenabstände sowie der benötigte Löschwasserbedarf vorgehalten werden. Darüber hinaus werden brandschutzrechtliche Anforderungen aufgeführt, die bei der Gebäudeplanung zu berücksichtigen seien.</p>	<p>Maßnahmen mit der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Heinsberg abzustimmen.</p> <p>Das anfallende unbelastete Niederschlagswasser der Dachflächen soll in die angrenzenden Biotopfläche geleitet und dort flächig versickert werden.</p> <p>Die Anforderungen der Brandschutzdienststelle werden im Baugenehmigungsverfahren berücksichtigt.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Stellungnahme wird berücksichtigt.</p>

B = Bürger

T = Träger öffentlicher Belange